

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a). das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

### und

- b). im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
- ledig, verwitwet oder geschieden ist
  - oder**
  - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

### und

- c). nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
  - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

### und

- d). im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder** durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann **oder** der alleinerziehende Elternteil in SGB II-Bezug über eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 € brutto monatlich verfügt.

- e). Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind hat einen Anspruch nur, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte ist. Auch eine Beschäftigungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss. Bei einer Aufenthaltserlaubnis sind im Einzelfall noch zusätzliche Voraussetzungen zu prüfen.

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt bzw. in einer Ehe gleichen Geschlechts,
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt),
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet,
- wenn der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist,
- wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat oder eine wesentliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil vorliegt,
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält.
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich freigestellt worden ist.

## III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Mindestunterhalts der betreffenden Altersstufe. Hiervon wird der Betrag des vollen Kindergeldes abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Bundesweit ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

- Kinder unter 6 Jahren: **187,00 €**
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: **252,00 €**
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren: **338,00 €**

Von diesen Leistungsbeträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefeltern-teils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei freiwilligem Wehrdienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

#### **IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt?**

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Leistung nach dem UVG kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?**

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes im Original bei der Unterhaltsvorschussstelle des örtlich zuständigen Landkreises/ der kreisfreien Stadt (im Jugendamt).

#### **VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere, **wenn**

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- sich der Umfang der Mitbetreuung des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LPartG eingeht,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefeltern-teil zusammenzieht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,

- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt/ zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten will,
- der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

#### **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Werden einem Kind Leistungen nach dem UVG gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend macht.

Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt worden sind,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).